

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Band: 22 (1965)

Heft: 6

Rubrik: Gewässerschutz und Lufthygiene

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussicht auf Zeiten der Oelverpestung und Atomverseuchung des Wassers

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Die *staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes* hat nach sehr eingehender Beratung ein Urteil gefällt, das aus dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes und der Wasserversorgung in Kriegszeiten als vorausschauend begrüsst werden muss. Bei diesem Urteil spielte das *sanktgallische Gesetz vom 5. Dezember 1960 über die Gewässernutzung* (GNG) eine Rolle, das Grundwasserströme und -becken mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Minutenlitern zu öffentlichen Gewässern erklärt (Artikel 2). Diese unterstehen, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, der polizeilichen Aufsicht durch den Gemeinderat, der insbesondere die öffentlichen Interessen wahrt (Artikel 5). Die Kiesausbeutung aus öffentlichen Gewässern bedarf nach Artikel 9 GNG einer Bewilligung des zuständigen Departements.

Der *Regierungsrat des Kantons Sankt Gallen* erliess am 12. Dezember 1960 eine Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern, welche für jene Bewilligung das Baudepartement als zuständig erklärte und in Artikel 3 bestimmte, dass diese Bewilligung nur «erteilt wird, soweit durch den Bezug für das öffentliche Gewässer keine Schäden oder Gefahren entstehen». Am 3. Oktober 1961 erliess der *Gemeinderat von Goldach* einen Zonenplan, der den Kiesvorkommen enthaltenden Teil des Gemeindegebietes der Industriezone zuteilte. Im gleichen Zusammenhang änderte der Gemeinderat das Baureglement so ab, dass nordöstlich einer bestimmten Linie «bei der Kiesausbeutung der höchste Grundwasserspiegel mit der natürlichen (gewachsenen) Schicht um 3,00 m überdeckt bleiben» müsse.

Der Eigentümer einer Parzelle, die unter diese Reglementsvorschrift fiel, sowie eine Kiesausbeutungs-Aktiengesellschaft, die von ihm eine Dienstbarkeit erworben hatte, um daselbst Kies zu gewinnen, waren damit nicht einverstanden und gelangten schliesslich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans *Bundesgericht*. Dieses beurteilte insbesondere, ob die genannte Baureglementsbestimmung eine gesetzliche Grundlage besitze. Da sowohl die Beschwerdeführer wie die Gemeinde- und Kantonsbehörden nur das GNG und die zugehörige Verordnung für die Antwort

heranzogen, musste das Bundesgericht die Sache nicht auch noch aus der Sicht des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) prüfen; auch eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde lag nicht vor, welche etwa geltend gemacht hätte, das GNG verstosse gegen das GSchG. Dass die Gemeinde jene Reglementsbestimmung nicht hätte erlassen dürfen, weil Artikel 53 GNG den Erlass von Vollzugsvorschriften dem Regierungsrat und nicht etwa den Gemeinden zuweist, war nicht behauptet worden und war damit vom Bundesgericht auch nicht zu prüfen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen sah die Grundlage der Reglementsbestimmung in der Polizeiaufsichtsbefugnis des Gemeinderats gemäss Artikel 5 GNG.

Schutz des Grundwassers gilt auch für dessen Träger!

Die Beschwerdeführer rügten vielmehr, dass mit der Reglementsvorschrift eine allerdings von der Bewilligung des Baudepartements abhängige Kiesausbeutung praktisch verboten werde, weil dort der Höchststand des Grundwassers fast durchwegs weniger als drei Meter unter der Oberfläche des gewachsenen Bodens liege. Sie beriefen sich hingegen auf Artikel 3 der Verordnung, der nach ihrer Meinung einen Anspruch auf Kiesausbeutung aus öffentlichem Grundwasser erteile, wenn dieses dadurch nicht geschädigt oder gefährdet werde, wovon hier nicht die Rede sein könne. Das Bundesgericht pflichtete hier aber dem Regierungsrat bei bezüglich der Ansicht, dass hier die Kiesschichten Träger des Grundwassers seien und dass der Aushub dieser Trägerschichten und ihre Ersetzung durch anderes Material das Grundwasser beseitige und dadurch im Sinne der Verordnung (Artikel 3) «schädige». Da die Verordnung und das ihr zugrunde liegende GNG den umfassenden Schutz der öffentlichen Gewässer anstreben, bilden sie ein hinreichendes gesetzliches Fundament für die im Baureglement enthaltene Eigentumsbeschränkung, die unangefochten von allen Beteiligten als Ausfluss der gemeindeweisen Gewässerpolizeibefugnis gilt.

Vorbauen für künftige Zeiten!

Es fragte sich jedoch, ob ein öffentliches Interesse an diesem Grundwasser bestand, da jenes Voraussetzung für behördliches Einschreiten ist. Dieses Grundwasser ist nämlich bereits so verunreinigt, dass es heute und in nächster

Zeit nicht als Trinkwasser taugt. Das hier nach seiner Praxis nur das Vorliegen von Willkür prüfende Bundesgericht kam zum Schluss, dass ohne Willkür ein öffentliches Interesse an diesem Wasser zu bejahen sei: «Wasser, das nicht die nötige Reinheit aufweist, um als Trinkwasser für Menschen zu dienen, mag noch zum Viehtränken oder als Brauchwasser zum Baden, Waschen usw. genügen. In Betracht fällt weiter, dass alle Gemeinden, die ihre Wasserversorgung vorwiegend aus dem Bodensee speisen, ein besonderes Interesse an der Erhaltung von Grundwasser haben, da das Seewasser im Falle eines Bruches der Erdöl führenden Pipeline auf längere Zeit als Trink- und Brauchwasser unbrauchbar werden könnte. Auch ist allgemein bekannt, dass Grundwasservorkommen durch radioaktive Niederschläge viel weniger gefährdet sind als Seen. Schliesslich ist es nicht ausgeschlossen, dass inskünftig Reinigungsverfahren gefunden werden, die es gestatten, Wasser wie das fragliche Grundwasser trinkbar zu machen.» Auch das Ausmass der vorgesehenen Deckschicht über dem Grundwasserspiegel wurde nicht als übersetzt befunden.

Da diese Betrachtung genügte, um die Beschwerden abzuweisen, mussten die vom Regierungsrat gegen die Kiesausbeutung noch angerufenen Natur- und Heimatschutzbestimmungen nicht mehr näher ins Auge gefasst werden. Sie hätten ohnehin kaum als Stütze des Verbots ausgereicht. Auch das Argument, das Kiesausbeutungsverbot rechtfertige sich, um Bauland für Industrieanlagen zu erhalten, hätte kaum ausgereicht, da hier keine gesetzliche Pflicht besteht, in der Industriezone wirklich nur Industriebauten zu erstellen. Dass das Ausbeutungsverbot die Rechtsgleichheit verletze, weil eine benachbarte Kiesgrube nicht in die Schutzzone falle, verneinte das Bundesgericht. Es war schon ein beträchtlicher Teil der Grundwasser haltenden Kiesschichten entfernt worden, so dass irgendwo eine Grenze gezogen werden musste. Die hier gezogene leuchtet ein, da sie ein tiefer gelegenes, von den bisherigen Kieswerken entfernteres und noch verschontes Gebiet künftiger Ausbeutung entzieht. Dass dadurch die Ausbeutung einer Kiesgrube der Beschwerde führenden Gesellschaft weniger lang ausgedehnt werden kann als jene einer Konkurrenz-Kiesgrube, liegt in den Gegebenheiten der Bodengestalt und hat mit Rechtsungleichheit nichts zu tun.

Dr. R. B.